

Verein für Brandl- und Steirische Rauhhaarbracken

Gegründet 1968



Zuchtordnung

Stand 17.10.2009

§ 1 Allgemeines

Das Ursprungsland der Brandl- und Steirischen Rauhaarbracken ist Österreich. Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des VDH, sowie der bei der F.C.I. hinterlegte Standard sind für den DBV verbindlich.

Die Zuchtordnung des DBV kann in ihren Anforderungen über die der FCI hinausgehen, sie darf jedoch nicht im Widerspruch zu dem Internationalen Zuchtreglement der FCI stehen.

§ 2 Zuchtleitung (Zuchtwart)

Jeweils ein Zuchtwart für Brandl und Steirische Rauhaarbracken wird von der Hauptversammlung gewählt und ist für die Zuchtleitung der jeweiligen Rasse verantwortlich.

Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und zur sorgfältigen Führung des Zuchtbuches verpflichtet (Erfassung, Bewertung und Bekämpfung erblicher Defekte).

Der Zuchtwart entscheidet welche Hunde zur Zucht verwendet werden und stellt im Rahmen seiner jährlichen Zuchtplanung die entsprechenden Paarungen zusammen. Eine Zucht **ohne Zustimmung** des Zuchtwartes ist **verboten**.

Der Zuchtwart sollte, seiner Aufgabenstellung entsprechend, über Kenntnisse und Erfahrungen in der Brackenzucht, sowie der artgerechten Aufzucht und Haltung von Hunden und der damit zusammenhängenden gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen verfügen.

Zur Unterstützung des Zuchtwartes und in seiner Vertretung können auf **seinen** Vorschlag, der der Bestätigung des Vorstandes bedarf, qualifizierte Mitglieder für Wurfabnahmen, Wurfkontrollen und das Tätowieren benannt werden.

§ 3 Zuchtziele

Der DBV will die feinnasige, am Hasen oder Fuchs fährtenlaute, Bracke mit ausgeprägtem Fährtenwillen und großer Fährstensicherheit.

Sie soll wesensfest und über genügend Schneid verfügen um krankes Wild im Sinne der Waidgerechtigkeit zur Strecke zu bringen.

§ 4 Züchter

1. Züchter im Sinn dieser ZO ist der Eigentümer der Hündin zur Wurfzeit, wenn er:
 - a) Mitglied des DBV ist.
Einem Mitglied gleichgestellt ist, wer die Mitgliedschaft beantragt und seinen ersten Jahresbeitrag entrichtet hat.
 - b) einen eigenen, vom FCI und VDH international geschützten Zwinger unterhält (s.§5).
2. Der Züchter ist verpflichtet alle Bestimmungen dieser ZO einzuhalten. Er hat:
 - a) die artgerechte Unterbringung und Aufzucht eines Wurfes durch die Schaffung aller, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Voraussetzungen zu gewährleisten.
 - b) dem zuständigen Zuchtwart oder seinem Beauftragten auf dessen Verlangen Zugang zu dem Zwinger, zwecks Wurfbesichtigung und Wurfabnahme zu ermöglichen.

- c) alle Welpen des Wurfes vor ihrer Abgabe, in Anwesenheit der Mutterhündin, mit einem Chip versehen zu lassen. Die Welpen können auf Wunsch auch tätowiert werden.
- d) eine Wurfmeldung mit Adressen, einschl. Tel. Nr., der bis dahin bekannten Welpenkäufer zu erstellen und spätestens 5 Wochen nach dem Wurfstag dem Zuchtwart zu übermitteln.
- e) die Welpenkäufer über artgerechte Fütterung, Aufzucht und Haltung der Welpen aufzuklären und auf die entsprechenden Tierschutzbestimmungen hinzuweisen.
- f) die Welpen vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens **zweimal** zu **entwürmen**.
- g) für alle Welpen durch einen Internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erfolgten Grundimmunisierung zu erbringen.
- h) die Welpen frühestens am Tag der Vollendung der 8. Lebenswoche an die Welpenkäufer abzugeben.
- i) spätestens bei der Welpenabgabe die Welpenkäufer die Beitrittserklärung zum DBV unterschreiben zu lassen und diese gesammelt an den Geschäftsführer zu übersenden.
- j) spätestens 10 Wochen nach dem Wurfstag, gesammelt für jeden Welpen 50,00 €, zusammen mit der Gebühr für die Ahnentafeln, auf das Konto des DBV zu überweisen. Damit ist das Nenngeld für 1 Anlagenprüfung je Welpen bezahlt.

§ 5 Zwingerschutz (international)

1. Internationaler Zwingerschutz wird nur Mitgliedern des Deutschen Brackenvereines erteilt.
2. Der DBV-Zwinger wird auf Lebenszeit des Zwingerinhabers geschützt.
3. Der Zwingerschutz erlischt aus besonderen Gründen vorzeitig:
 - a) auf Antrag des Zwingerinhabers.
 - b) wenn die Züchtertätigkeit 10 Jahre nach Eintragung nicht aufgenommen, oder aber
 - c) 10 Jahre nach Eintragung des letzten Wurfes nicht weitergeführt wurde.
Die Inhaber, der zur Löschung anstehenden Zwinger sind zu verständigen und/oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des DBV auf die anstehende Löschung aufmerksam zu machen.
4. Der Zwingerschutz bleibt bestehen, wenn der Zwingerinhaber die Weiterführung des Zwingernamens beim Zuchtwart vor Fristablauf beantragt.
5. Der Zwingerinhaber kann den Zwingerschutz auf eine andere Person übertragen, oder aber auch vererben (entsprechende Voraussetzung siehe Punkt 1). Die Übertragung wird beim Zuchtwart beantragt, der alle weiteren Schritte einleitet.

§ 6 Zuchtzulassungen

Zukünftige Zuchthunde müssen bei einer Anlagen-Prüfung mindestens folgende Bewertungen erreichen:

1. Fährtenlaut Note 3 Höchstalter am Prüfungstag: 24 Mon.
2. Fährtenwille Note 3 Höchstalter am Prüfungstag: 24 Mon.
3. Fährstensicherheit Note 3 Höchstalter am Prüfungstag: 24 Mon.
4. Schussfestigkeit Note 4 Höchstalter am Prüfungstag: 24 Mon.
5. Wesensüberprüfung
 Beurteilung während des gesamten Prüfungsverlaufes (selbstsicher, sicher, ängstlich etc.).
 - a) **Allg. Reizschwelle** (z.B. nervös, temperamentvoll, ruhig etc.).
 - b) Feststellungen von Ängstlichkeit, Scheue, Übernervosität, Aggressivität führen zum Zuchtausschluss.
6. Schweißprüfung oder GP bestanden.
7. Formwert : mindestens sehr gut
 Die Formbewertung sollte möglichst durch Formwertrichter des DBV erfolgen.
8. HD-Beurteilung: A1 – B2 (Untersuchung ab dem: 12. Mon.)

Eine **Wiederholung** der AP ist nur in ihrer **Gesamtheit** möglich, wobei dann die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung für eine eventuelle Zuchtzulassung Gültigkeit besitzen. Ausnahme:

Eine einmal festgestellte Schussscheue oder Schussempfindlichkeit führt dauerhaft zum Zuchtausschluss.

§ 7 Zuchtalter (Mindest- u. Höchstalter)

Hündinnen: mindestens 24 Monate beim Deckakt.
 nach Vollendung des 9. Lebensjahres nicht mehr
 (Stichtag Decktag)

Rüden: mindestens 24 Monate beim Deckakt.
 nach Vollendung des 9. Lebensjahres nicht mehr
 (Stichtag Decktag)

Ausnahmen bei Überschreitung des Zuchtaltes, die durch besonderes züchterisches Interesse für den Verein begründet sein müssen, können durch den Zuchtwart genehmigt werden.

9. Gezüchtet werden darf nur mit gesunden Hunden.

§ 8 Häufigkeit der Zuchtverwendung (Schutz der Mutterhündin)

1. Nach einem Wurf darf eine Hündin **frühestens** in der übernächsten Hitze erneut belegt werden, oder (bei Ausbleiben einer Hitze) wenn mindestens 10 Monate zwischen zwei Deckterminen liegen.
2. Besteht der Wurf aus mehr als **acht** Welpen, darf die Mutterhündin erst 16 Monate nach diesem Deckakt wieder belegt werden.

3. Wird bei mehr als acht Welpen eine andere Hündin als Amme zur Aufzucht genommen, ist dies innerhalb von 3 Tagen nach Wurfdatum dem Zuchtwart zu melden. Der Zuchtwart oder ein Beauftragter ist verpflichtet, sich innerhalb von drei Wochen von der ordnungsgemäßen Ammenaufzucht zu überzeugen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Züchter.
4. Im Falle der ordnungsgemäßen Ammenaufzucht entfällt die aus Abs. 2 hervorgehende Schonfrist für die Hündin.
5. Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit dem Tierschutzgesetz nicht zu vereinbaren.

§ 9 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades sind **nicht** gestattet.

§10 Zuchtausschließende Fehler

Von der Zucht ausgeschlossen sind Hunde:

1. mit Erbkrankheiten (z.B. Hysterie, Epilepsie u. a.).
Besteht der begründete Verdacht, dass ein erblicher Defekt vorliegt, muss in Einzelfällen ein Hund, oder aber auch ein ganzer Wurf von der Zucht ausgeschlossen werden.
2. mit Wesensmängeln (Übernervosität, Angstbeißer, schussempfindliche u. wildscheue Hunde). Hunde mit diesen zuchtausschließenden Eigenschaften bleiben auch dann von der Zucht ausgeschlossen, wenn sie sich bei späteren Vorstellungen wesensfest zeigen.
3. mit Zahnfehlern (Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss). Zangengebiss kann geduldet werden, wobei nicht beide Paarungspartner ein solches aufweisen dürfen. Fehlende Zähne werden als Zahnfehler angesehen.
4. mit Augenfehlern (Entropium oder Ektropium).
5. mit angeborener Blind- oder Taubheit.
6. mit Geschlechtsmissbildungen (z.B. Hodenmängel bei Rüden).
7. mit Mängeln des Knochenbaues (HD-Einstufung ab einem „C“- Wert, Knickrute etc.).
8. die im Formwert nicht mindestens die Formwertnote „sehr gut“ erhalten haben.
9. mit Kaiserschnittgeburten, sofern es sich **nicht** um eine durch Fötenfehllage bedingte Operation handelt.
10. bei denen zuchtausschließende Mängel operativ behandelt oder auf andere Weise korrigiert worden sind.
11. die waidlaut sind.

§ 11 Ausnahmen

Abweichend von den Zucht voraussetzungen kann der Zuchtwart, mit Zustimmung der Vorstandschafft, in begründeten Fällen, Hunde zur Zucht zulassen, die außergewöhnliche Leistungen erbracht haben, oder die für eine Fremdblutauffrischung, sofern diese notwendig erscheinen sollte, in Frage kommen würden.

Die Zuchterlaubnis für solche Hunde muss für jeden einzelnen Wurf separat erteilt werden.

Bei den Voraussetzungen „Fährtenlaut“ und „Schussfestigkeit“ gibt es keine Ausnahmen.

§ 12 Deckbescheinigung

Der Deckrüdenbesitzer hat nach dem Deckakt den Vordruck „Deckbescheinigung“ auszufüllen und denselben, mit Kopie der Ahnentafeln von Rüde und Hündin, umgehend dem Zuchtwart zukommen zu lassen.

Die Deckbescheinigung genießt urkundlichen Schutz.

§ 13 Deckentschädigung

1. Dem Deckrüdenbesitzer steht bei einem erfolgreichen Deckakt für jeden Welpen, der das Alter von acht Wochen erreicht, eine Vergütung zu, die in der Gebührenordnung des Vereines festgelegt ist.
2. Der Deckrüdenbesitzer hat das Recht, sich von jedem Wurf einen Welpen zweiter Wahl auszusuchen, bezahlt aber dafür den vollen Welpenpreis.
3. Außerhalb dieser Bestimmungen liegende Übereinkünfte sind für die Verfahrensbereiche dieser ZO unerheblich.

§ 14 Wurfmeldung

Jeder Wurf ist dem Zuchtwart unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach dem Wurftermin **telefonisch** zu melden.

Spätestens 5 Wochen nach dem Wurfdatum, muss der Zuchtwart die **schriftliche** Wurfmeldung erhalten. In dieser ist bei Aufzählung der Welpen in alphabetischer Reihenfolge Rüden– Hündinnen zu verfahren.

§ 15 Wurfabnahme und Tätowierung

1. Etwa in der siebten bis achten Lebenswoche wird der komplette Wurf, also alle Welpen und die Zuchthündin von dem Zuchtwart besichtigt. Vor diesem Zeitpunkt darf kein Welpen abgegeben werden (§ 4, Abs. 2, f). Die Welpen müssen zu diesem Zeitpunkt mit einem Chip versehen sein.
2. Die Welpen werden auf Wunsch bei dieser Gelegenheit tätowiert und die zugeteilte „Zuchtbuchnummer“ in den rechten Behang und „DBV“ in den linken Behang mit der Tätowierzange eingedrückt.
3. Alle im Zuchtbuch des DBV erfassten Welpen können tätowiert sein. Eine alleinige Kennzeichnung, nur durch Transponder, ist ausreichend. Die Transpondernummer wird kontrolliert und in der Ahnentafel eingetragen.

4. Der Zuchtwart oder sein Beauftragter fertigt einen vereinsinternen Wurfabnahmebericht an, auf dem alle Einzelheiten der Welpen, Zuchthündin, Haltung und Unterbringung des Wurfes schriftlich festgehalten werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass eine artgerechte Haltung und Aufzucht erfolgt und die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes eingehalten werden.
5. Die Kosten der Wurfabnahme und der Tätowierung trägt der Verein.

§ 16 Welpen mit fehlenden Zucht Voraussetzungen der Elterntiere

Die Ahnentafeln der Welpen nach Elterntieren mit **fehlenden** Zucht Voraussetzungen oder mit zuchtausschließenden Fehlern, hervorgegangen aus einem ohne Genehmigung des Zuchtwartes erfolgten Deckaktes, sind mit dem Vermerk **„Entgegen der Zuchtordnung gezüchtet - Wurfbeobachtung“** zu versehen.

§ 17 Verstöße gegen die Zuchtordnung

Verstöße gegen die Zuchtordnung können in Fahrlässigkeitsfällen mit Vereinsausschluss geahndet werden.

§ 18 Doppelte Gebühren

Doppelte Gebühren sind zu erheben:

1. für Ahnentafeln von Welpen, von denen ein oder beide Elterntiere nicht den Zuchtauglichkeitsnachweis erbracht haben.
2. wenn die vollständigen Wurfunterlagen nicht spätestens 5 Wochen nach dem Wurfstag bei dem Zuchtwart eingegangen sind.
3. bei Paarungen, die nicht vom Zuchtwart genehmigt wurden.

§19 Zuchtsperre

Eine Zuchtsperre kann über einen Hund, der bereits zur Zucht verwendet wurde, verhängt werden, wenn die Nachkommen Degenerationsmerkmale oder Wesensmängel zeigen und bei Anwendung der Erfahrungswerte auf den vererbenden Hund rückgeschlossen werden kann.

Die Zuchtsperre wird vom Zuchtwart ausgesprochen und dem Besitzer des Hundes per **„Einschreiben mit Rückschein“** zugestellt.

Der mit „Zuchtsperre“ belegte Hund, darf nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

§ 20 Ahnentafel

1. Die Ahnentafel genießt urkundlichen Schutz. Hund und Ahnentafel bilden eine Einheit.
2. Die Ahnentafel bleibt Eigentum des DBV. Der DBV kann jederzeit die Vorlage oder, nach dem Tod des Hundes, die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

§ 21 Eigentumswechsel

1. Jeder Eigentumswechsel ist auf der Ahnentafel zu vermerken.
2. Die Ahnentafel geht mit dem Hund in den Besitz des Erwerbers über.

§ 22 Nachzuchtkontrolle

Im Sinne einer Leistungszucht von Hunden für den jagdlichen Einsatz ist es unabdingbar, Erkenntnisse über Fähigkeiten und Gesundheit unserer Hunde zu erlangen. Deshalb erwartet der DBV vom Erwerber eines Welpen, dass er diesen in seiner Entwicklung fördert, mit ihm an Anlagen- und Leistungsprüfungen teilnimmt und eine HD-Untersuchung durchführen lässt.

Im praktischen Jagdbetrieb erbrachte Naturleistungszeichen sind erwünscht. Sie bestätigen die bei den Prüfungen gezeigten Leistungen und sind wichtiger Bestandteil der Nachzuchtkontrolle.

§ 23 Beschwerden

Beschwerden über verhängte Maßnahmen und über das Verhalten des Zuchtwartes hat der Vorstand des DBV zu entscheiden.

Eine Beschwerde über Maßnahmen nach dieser Zuchtordnung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 24 Schlussbestimmungen

Diese Zuchtordnung ersetzt alle früheren Zuchtordnungen und tritt am Tage der Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

Für vor diesem Termin geprüfte Hunde besitzt die ZO vom 19.10.2002 Gültigkeit. Diese Zuchtordnung wurde am 17. Oktober 2009 von der Hauptversammlung angenommen.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer

Zuchtwart Brandl

Zuchtwart Steirische

Obmann Richter- und Prüfungswesen

Geschäftsführer

Josef Rieken

Armin Lobscheid

Harald Jung

Heinrich Riehm

Dr. Herbert Meyer

Uwe Beuschel

Ralf Schröder

